



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 25.03.2021 nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Barth erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Barth i.d.F. der Hauptsatzung vom 16.11.2020 (Bekanntmachung am 18.11.2020) wird wie folgt geändert:

§ 4

Sitzung der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertreterersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte und
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen, unter Erteilung einer Abschrift an alle Stadtvertreter, schriftlich beantwortet werden.
- (4) Über alle durch die Stadtvertretung gefassten Beschlüsse ist ein nach Sachgebieten geordnetes, chronologisches Verzeichnis zu führen, auf das alle Stadtvertreter auf elektronischen Weg zugreifen können. **Alle schriftlichen Anfragen von Stadtvertretern, und sachkundigen Einwohnern, einschließlich der dazugehörigen Antworten der Verwaltung, sind auf der Internetpräsenz des Amtes Barth zu veröffentlichen.**



Artikel II

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 28.04.2021


Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011. S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichung von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 28.04.2021


Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

